(*Vorbehaltprinzip*), andererseits setzt ihm Art. 33 Abs. 1 LV bei der Rechtsetzungstätigkeit Schranken (*Vorrangprinzip*), wenn ihm hierbei auch ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt.³²⁷

c. Bindung der Judikative¹²⁸

Ursprünglich wurden judikative Massnahmen nicht vom Schutzbereich der Garantie miterfasst.³²⁹ Das deutsche Bundesverfassungsgericht änderte dies erstmals mit dem elementaren Entscheid BVerfGE 3 359.³³⁰ In Ubereinstimmung damit geht der liechtensteinische Staatsgerichtshof zwar davon aus, der Schutz des Art. 33 Abs. 1 LV richte sich grundsätzlich auch gegen Akte der rechtsprechenden Gewalt selbst.³³¹ Gemeint dürften hiermit indessen lediglich Verletzungen des *Vorrangprinzips* gewesen sein. So hat es der Staatsgerichtshof bis heute nicht für nötig erachtet, den entscheidenden Schritt von einem an die Legislative adressierten Vorbehaltprinzip zu einem an die Judikative adressierten Vorbehaltprinzip zu tun, damit insbesondere auch der Bereich der Justizverwaltung vom Geltungsbereich der in Frage stehenden Norm mitumfasst ist.

Art. 33 Abs. 1 LV wendet sich nach der hier vertretenen Auffassung an und gegen die Judikative.³³² Die Bindung der Judikative zeigt sich darin, dass alle Gerichte bei ihrer gesamten Tätigkeit Art. 33 Abs. 1 LV in vollem Umfange Rechnung zu tragen haben.³³³

d. Bindung des Landesfürsten

Auch der Landesfürst ist an Art. 33 Abs. 1 LV gebunden. Das geht nicht erst aus der Qualifizierung jener Verfassungsnorm als ein Recht der

³²⁷ Analog Häfelin/'Haller 342.

Im Allgemeinen dazu *Höfling*, Grundrechtsordnung 74 ff.

³²⁹ Höfling, Grundrechtsordnung 233.

Höfling, Grundrechtsordnung 233 FN 28.

So Höfling, Grundrechtsordnung 233 unter Bezugnahme auf StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977 (LES 1981 47), und StGH 1984/11, Urteil vom 25. April 1985 (LES 1986 66 f.). Vgl. BVerfGE 4 416; BVerfGE 22 73. Ferner Wassermann, Kommentar 1177; Beyeler 18.

³³² S. auch *Beyeler* 18 und 48 f.

³³³ Vgl. Beyeler 18.